

FAQ

URHEBER-VERLEGER-SCHLICHTUNGSSTELLE (UVS)

1. Was ist die Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle?

Bei der UVS handelt es sich um ein **vereinsinternes Streitschlichtungsorgan**, das im Zuge der Neuregelung der Verlegerbeteiligung von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2017 ins Leben gerufen wurde.

2. Wofür ist die UVS zuständig?

Die UVS ist **zuständig für Streitigkeiten zwischen Urhebern und Verlegern über die Frage, ob eine verlegerische Leistung erbracht worden ist**. Die Erbringung einer verlegerischen Leistung ist Voraussetzung für die Beteiligung eines Verlages bei der GEMA. Die UVS entscheidet damit darüber, ob ein Verlag für einzelne Werke, die Gegenstand des Schlichtungsspruchs sind, weiter bei der GEMA zu beteiligen ist. Ob die Kündigung eines Verlagsvertrages wirksam ist, können hingegen nur die ordentlichen Gerichte überprüfen.

3. Was ist eine verlegerische Leistung?

Als verlegerische Leistung im Sinne des Regelwerks der GEMA gilt zum einen die Vervielfältigung und Verbreitung des Werkes im Sinne des Verlagsgesetzes. Unabhängig hiervon kann die verlegerische Leistung auch durch Leistungen in den Bereichen Promotion und Vermarktung des Werkes, Finanzierung und Produktion oder Service und Administration erbracht werden. Zum Bereich Service und Administration gehört insbesondere die erforderliche Kommunikation gegenüber der GEMA hinsichtlich des Werkes und seiner Nutzungen auch im Interesse des Urhebers (z.B. durch die Anmeldung des Werkes, die Prüfung von Abrechnungsunterlagen und die Reklamationsbearbeitung).

Eine hinreichende verlegerische Leistung kann auch lediglich in einem der genannten Leistungsbereiche erbracht werden, wenn sie insgesamt substantiell ist.

4. Welche Möglichkeiten zur Klärung gibt es, wenn nicht die Erbringung einer verlegerischen Leistung streitig ist?

In diesem Fall müssen die Parteien die streitige Frage vor einem ordentlichen Gericht klären lassen. Das ist zum Beispiel der Fall, wenn zwischen dem Urheber und dem Verleger streitig ist, ob ein Verlagsvertrag besteht oder wie eine einzelne Klausel in einem Verlagsvertrag zu verstehen ist. Zudem besteht natürlich immer die Möglichkeit, sich außergerichtlich zu einigen und gegenüber der GEMA eine gemeinsame Erklärung abzugeben.

5. Entscheidet die UVS auch über Ausschüttungen in der Vergangenheit?

Nein, die UVS entscheidet nur über die Ausschüttungen, die künftig, nach Einrichtung der Ausschüttungssperre erfolgt sind und erfolgen werden. Diese Ausschüttungen werden nach Abschluss des Verfahrens vor der UVS gemäß dem Schlichtungsspruch verteilt, wenn die Parteien nicht weiter den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten beschreiten.

Für die Vergangenheit hatten die Urheber und Verleger im Rahmen des Elektronischen Bestätigungsverfahrens die Möglichkeit, bereits erfolgte Ausschüttungen zu bestätigen oder ggf. im Rahmen der Rückabwicklung korrigieren zu lassen. Sollte eine Partei mit

dem Ergebnis des Elektronischen Bestätigungsverfahrens nicht zufrieden sein, muss die Frage der Beteiligung an den Ausschüttungen in der Vergangenheit vor den ordentlichen Gerichten zwischen den Parteien geklärt werden. Die UVS prüft diese Frage nicht.

6. Wer kann die UVS anrufen?

Sowohl der Urheber als auch der Verleger können die UVS anrufen, soweit sie Mitglied der GEMA sind.

7. Wie kann die UVS angerufen werden?

Voraussetzung für die Anrufung der Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle ist, dass die GEMA die Ausschüttung des Verlegeranteils für die Werke, bezüglich derer Uneinigkeit über die Erbringung einer verlegerischen Leistung besteht, gemäß § 10 des Verteilungsplans gesperrt hat. Vor Anrufung der Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle muss der Urheber daher **zunächst eine Ausschüttungssperre** (so genannte „Werkanteilssperre“) für seinen Verlag bei der GEMA beantragen.

Nachdem die Ausschüttungssperre eingerichtet ist, erhalten der Urheber und der Verleger eine entsprechende **Mitteilung** von der GEMA. In dieser Mitteilung werden der Urheber und der Verleger über die **6-monatige Frist** informiert, innerhalb derer eine Anrufung der Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle unter Verwendung des hierfür vorgesehenen **Formulars „Antrag auf Anrufung der Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle“** möglich ist.

Der Anrufung ist eine **Begründung**, warum aus Sicht des Anrufenden eine bzw. keine verlegerische Leistung erbracht worden ist, und **sämtliche relevante Unterlagen, insbesondere der Verlagsvertrag**, in fünffacher Ausfertigung beizufügen. Vor Anrufung der UVS ist vom anrufenden Mitglied zudem die anfallende Fallpauschale in Höhe von EUR 750,00 zzgl. 19 % USt., d.h. insgesamt ein Betrag in Höhe von EUR 892,50 an die GEMA zu überweisen. Der Überweisungsbeleg ist der Anrufung ebenfalls beizulegen.

8. Wo ist das Formular „Antrag auf Anrufung der Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle“ erhältlich?

Das Formular übersendet die GEMA mit der Mitteilung, in der sie die 6-monatige Frist zu Anrufung setzt.

9. Ist die Anrufung der UVS die einzige Möglichkeit, um die Frage, ob eine verlegerische Leistung erbracht worden ist, zu klären?

Nein, der Urheber und der Verleger können diese Frage selbstverständlich auch einvernehmlich klären und sich einigen. Der Urheber und der Verleger sollten dann gegenüber der GEMA eine gemeinsame Erklärung abgeben, aus der sich das Ergebnis ihrer Einigung ergibt, insbesondere, inwieweit der Verleger künftig an den Ausschüttungen der Werke des Urhebers zu beteiligen ist.

Alternativ besteht die Möglichkeit, die Frage vor einem ordentlichen Gericht klären zu lassen.

10. Was ist der Unterschied zwischen der Anrufung der UVS und der Verfolgung des ordentlichen Rechtswegs?

Der Schlichtungsspruch soll innerhalb von 6 Monaten ab Zugang der Anrufung erlassen werden, der rechtskräftige Abschluss eines Gerichtsverfahrens dauert dagegen oft viele Monate oder sogar mehrere Jahre. Der Schlichtungsspruch der UVS ist zudem nicht zwingend endgültig. Nach Erlass des Schlichtungsspruchs können die Parteien trotzdem noch den ordentlichen Rechtsweg beschreiten, wodurch ihnen eine weitere Prüfungsinstanz zur Verfügung steht. Weiter entstehen für die Anrufung der UVS geringere Kosten als vor Gericht.

11. Können die Parteien die UVS anrufen und gleichzeitig den ordentlichen Rechtsweg beschreiten?

Nein, hat der Urheber oder der Verleger die UVS angerufen, ist der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten bis zum Erlass des Schlichtungsspruchs ausgeschlossen. Ebenso ist die Anrufung der UVS ausgeschlossen, wenn die Parteien ein Verfahren vor den ordentlichen Gerichten führen.

12. Was passiert nach Ablauf der 6-monatigen Frist, die die GEMA dem Anrufenden nach Einrichtung der Ausschüttungssperre setzt?

Wenn der Urheber und der Verleger bis zum Ablauf der 6-monatigen Frist weder eine gemeinsame Erklärung abgeben, noch die UVS anrufen, noch den Nachweis erbringen, dass sie den ordentlichen Rechtsweg beschreiten, ist die GEMA berechtigt, den gesperrten Anteil wieder an denjenigen auszuschütten, an den nach der bisherigen Registrierungslage auszuschütten ist.

13. Was passiert, wenn mehrere Urheber die Nichterbringung einer verlegerischen Leistung in Bezug auf einen Verlagsvertrag rügen?

In diesem Fall ist über jede Urheber-Verleger-Rechtebeziehung separat zu verhandeln und zu entscheiden. Jeder Urheber muss daher einen eigenen Antrag auf Anrufung der UVS stellen. Dies gilt unabhängig davon, ob mehrere an einem Werk beteiligte Urheber verschiedene Verträge mit einem oder mit mehreren Verlagen geschlossen haben.

14. Prüft die Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle die Nichterbringung einer verlegerischen Leistung für alle Verlagsverträge, die zwischen dem Urheber und seinem Verleger bestehen?

Nein, die Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle muss **pro Urheber-Verleger-Rechtsbeziehung** und **pro Verlagsvertrag** separat verhandeln und entscheiden. Haben der Urheber und sein Verleger mehrere Verträge über verschiedene Werke geschlossen, müssen sie die Frage der Nichterbringung einer verlegerischen Leistung für jeden Verlagsvertrag gesondert überprüfen lassen. Für jede dieser Anrufungen der Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle ist die Fallpauschale zu entrichten. Etwas anderes gilt nur, wenn die Einzeltitelverträge, die der Urheber und sein Verleger geschlossen haben, unter einem Rahmenvertrag zusammengefasst sind.

15. Entstehen für die Anrufung der UVS Kosten?

Ja, um die UVS anzurufen, muss der Anrufende eine Fallpauschale in Höhe von EUR 750,00 zzgl. 19 % USt., d.h. insgesamt einen Betrag in Höhe von EUR 892,50 an die GEMA überweisen. Die Fallpauschale ist vor Absendung des Antrags auf Anrufung der UVS zu entrichten und der Überweisungsbeleg ist dem Antrag in Kopie beizufügen. Unter Umständen können weitere Kosten wie z.B. Kosten für einen Sachverständigen oder die eigenen Kosten der Parteien entstehen. Die Reisekosten und Barauslagen, die dem Vorsitzenden und den für die Entscheidung zuständigen Mitglieder der UVS entstehen, erstattet die GEMA.

16. Weshalb ist die Fallpauschale zu entrichten?

Die Fallpauschale ist zu entrichten, da der Vorsitzende und die für die Entscheidung zuständigen Mitglieder der UVS für ihren Aufwand zu entschädigen sind.

17. Hat der Anrufende diese Kosten unabhängig vom Ausgang des Verfahrens zu tragen?

Nein, über die Tragung der Kosten entscheidet die Schlichtungsstelle nach Maßgabe der im Schlichtungsspruch getroffenen Entscheidung. Wenn z.B. das anrufende Mitglied im Schlichtungsspruch Recht bekommt und die gegnerische Partei daher vollständig unterliegt, hat sie die Fallpauschale und ggf. sonstige Kosten zu tragen. Das anrufende Mitglied hat gegen die gegnerische Partei in diesem Fall einen Anspruch auf Erstattung der vom ihm gezahlten Fallpauschale und ggf. weiterer Kosten. Der Ausgleich des Anspruchs hinsichtlich der Fallpauschale erfolgt über die GEMA-Mitgliedskonten der beteiligten Parteien. Die Ansprüche bezüglich sonstiger Kosten (Anwaltskosten etc.) sind dagegen im Innenverhältnis zwischen den Parteien auszugleichen.

18. Wo ist der Antrag auf Anrufung der UVS einzureichen?

Der Antrag auf Anrufung der UVS ist an die GEMA zu richten. Die Adresse ist auf dem für die Anrufung zu verwendenden Formular „Antrag auf Anrufung der Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle“ abgedruckt.

19. Was passiert, nachdem der Antrag auf Anrufung der UVS eingereicht worden ist?

Die GEMA prüft zunächst, ob im Antrag alle erforderlichen Angaben gemacht und dem Antrag alle erforderlichen Unterlagen beigelegt worden sind. Im Anschluss wird die Anrufung unverzüglich an den Vorsitzenden der UVS weitergeleitet. Der Vorsitzende leitet die Anrufung wiederum an die für die Entscheidung zuständigen Mitglieder der UVS weiter. Zudem informiert der Vorsitzende den Antragsgegner über die Anrufung und fordert diesen zur Stellungnahme innerhalb eines Monats ab Zugang der Mitteilung auf. Darüber hinaus kann der Vorsitzende die Parteien zu Einreichung weiterer schriftlicher Stellungnahmen und Unterlagen auffordern.

20. Gibt es eine mündliche Verhandlung?

Eine mündliche Verhandlung ist bei der UVS nicht zwingend vorgesehen, kann aber von den Parteien beantragt oder vom Vorsitzenden der UVS angeordnet werden, wenn der Vorsitzende diese für erforderlich hält. Der Vorsitzende informiert die Beteiligten über Zeit und Ort der mündlichen Verhandlung.

21. Wie wird das Verfahren beendet?

Das Verfahren endet durch den Erlass eines schriftlichen Schlichtungsspruchs. Der Schlichtungsspruch ist zu begründen und soll innerhalb von 6 Monaten nach Zugang der Anrufung bei der UVS erlassen werden. In dem Schlichtungsspruch befindet die UVS darüber, ob der Verleger eine verlegerische Leistung erbracht hat und aus diesem Grund weiter an der Verteilung der Einnahmen für das Werk zu beteiligen ist. Sollte innerhalb der UVS Uneinigkeit bestehen, ob eine verlegerische Leistung erbracht worden ist, trifft die UVS die Entscheidung mit einfacher Mehrheit.

22. Muss die UVS zwingend innerhalb von 6 Monaten ab Zugang der Anrufung einen Schlichtungsspruch erlassen?

Die UVS soll den Schlichtungsspruch innerhalb von 6 Monaten ab Zugang der Anrufung bei der UVS erlassen. Innerhalb dieser Frist bearbeitet die UVS die eingehenden Streitigkeiten entsprechend ihrer Dringlichkeit. Neben inhaltlichen Aspekten ist hierbei der jeweilige Streitwert, gemessen an der Höhe der gesperrten Ausschüttungen, zu beachten. Unter Umständen kann es daher vorkommen, dass ein Schlichtungsspruch erst nach mehr als 6 Monaten erlassen wird, weil andere Schlichtungsverfahren dringlicher waren.

23. Wie entscheidet die UVS darüber, ob eine verlegerische Leistung erbracht worden ist?

Die UVS nimmt eine umfassende Abwägung vor. Dabei werden die wirtschaftlichen Bedingungen der Werkentstehung und Werkverwertung, die Festlegungen des Verlagsvertrags und der Zeitablauf seit der Wertschöpfung für die Beurteilung berücksichtigt. In besonders schwierigen Fällen kann die UVS einen Sachverständigen zur Unterstützung hinzuziehen. Die UVS beurteilt jedoch nicht die Qualität einer verlegerischen Leistung und insbesondere nicht die von einem Verleger verfolgte Strategie.

24. Prüft die UVS umfassend alle Ansprüche, die zwischen den Parteien bestehen?

Nein, die UVS entscheidet nur über die Frage, ob eine verlegerische Leistung erbracht worden ist und der Verlag daher an den Ausschüttungen zu beteiligen war. Weitere Ansprüche, die zwischen den Parteien bestehen, bleiben unberührt. Die UVS prüft insbesondere nicht, ob Kündigungs-, Rücktritts- oder Rückrufsrechte im Hinblick auf den Verlagsvertrag bestehen. Für diese Fragen steht den Parteien der ordentliche Rechtsweg offen. Die UVS kann aber selbstverständlich auch dann angerufen werden, wenn der Verlagsvertrag wegen Nichterbringung einer verlegerischen Leistung gekündigt wurde. Auch in diesem Fall prüft die UVS, ob eine Beteiligung des Verlages bei der GEMA aufgrund einer verlegerischen Leistung gerechtfertigt ist. Die Wirksamkeit der Kündigung wird hingegen nicht überprüft.

25. Ist der Schlichtungsspruch als Entscheidung über die Verteilung endgültig?

Nein, die unterlegene Partei kann ihre Ansprüche nach Erlass des Schlichtungsspruchs binnen weiterer 6 Monate ab Zugang des Schlichtungsspruchs im ordentlichen Gerichtsweg geltend machen. Macht die unterlegene Partei ihre Ansprüche innerhalb dieser 6-Monatsfrist nicht geltend, verteilt die GEMA entsprechend dem Schlichtungsspruch.

26. Bleiben die Verlagsanteile immer bis zum Ablauf der 6-Monatsfrist nach Erlass des Schlichtungsspruchs gesperrt?

Nur wenn beide Parteien bis zum Ablauf der 6-Monatsfrist untätig bleiben, bleibt der Verlagsanteil bis zu diesem Zeitpunkt gesperrt.

Akzeptieren beide Parteien den Schlichtungsspruch dagegen vor Ablauf der 6-Monatsfrist durch eine gemeinsame Erklärung gegenüber der GEMA, verteilt die GEMA ab Abgabe dieser Erklärung entsprechend dem Schlichtungsspruch.

Beschreiten die Parteien nach Erlass des Schlichtungsspruchs den ordentlichen Rechtsweg, bleiben die Verlagsanteile bis zum Erlass einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung gesperrt. Die Sperre kann in diesem Fall somit länger als 6 Monate aufrechterhalten bleiben.

27. Wie ist die UVS besetzt?

Die Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle besteht aus je einem Vertreter der drei Berufsgruppen und einem Vorsitzendem. Jedes Mitglied der Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle hat zudem einen Stellvertreter.

Die Berufsgruppenvertreter der Komponisten und Textdichter nehmen nur an Entscheidungen über solche Streitigkeiten teil, an denen Mitglieder ihrer jeweiligen Berufsgruppe beteiligt sind. Die Schlichtungsstelle ist daher stets paritätisch besetzt.

Die Berufsgruppenvertreter und ihre Stellvertreter werden von den Aufsichtsräten der jeweiligen Berufsgruppe jeweils für die Dauer von drei Jahren bestellt. Der Berufsgruppenvertreter der Verleger und dessen Stellvertreter müssen nicht notwendigerweise in einem Verlag tätig sein, der Berechtigter der GEMA ist. Sie müssen jedoch beruflich schwerpunktmäßig im Musikverlagswesen tätig sein oder gewesen sein. Der Vorsitzende der Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle und sein Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt haben und werden von den Berufsgruppenvertretern aus einer vom Aufsichtsrat aufzustellenden Vorschlagsliste gewählt.

Die Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle ist derzeit wie folgt besetzt:

Vorsitzender: Prof. Dr. Jan Dirk Harke

Stellvertretende Vorsitzende: Anne-Ruth Moltmann-Willisch

Berufsgruppenvertreter Komponisten: Andreas Weidinger

Stellvertreter: Prof. Karim Sebastian Elias

Berufsgruppenvertreter Textdichter: Gregor Rottschalk

Stellvertreter: Timothy Touchton

Berufsgruppenvertreter Verleger: Arne Björn Segler

Stellvertreter: N.N.

Weitere Informationen finden Sie im **Leitfaden für Mitglieder** und in den Leitsätzen aus der **Spruchpraxis der Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle**.